



# Gemeinde Gaubitsch

2154 Gaubitsch 2 | Bezirk Mistelbach | NÖ  
Telefon: 02522/88380 | Fax: 02522/88380-15  
gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at | www.gaubitsch.at



## Richtlinie betreffend Förderung zum Abbruch von Gebäuden zur Schaffung von neuen Wohngebäuden (Abbruch- und Wiederaufbauförderung)

### 1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der **Abbruch von Gebäuden** (Definition Gebäude: Wohngebäude und/oder Nebengebäude) in allen Katastralgemeinden der Gemeinde Gaubitsch **zur Schaffung von neuen Wohngebäuden**. Es soll dadurch für Privatpersonen ein Anreiz entstehen, leerstehende Gebäude abzubauen und auf gleicher Liegenschaft neue Wohngebäude zu errichten. Ziel der Förderung ist die weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne.

### 2. Art und Höhe der Förderung:

#### Variante 1:

- Auszahlung der 1. Rate nach Fertigstellung Rohbau (€ 3.000,-)
- Auszahlung der 2. Rate nach Fertigstellungsmeldung (€ 3.000,-)

oder

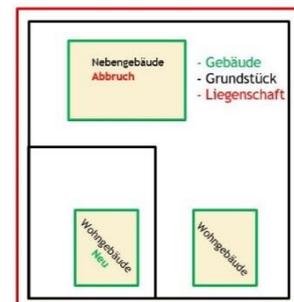
#### Variante 2:

- Übernahme des Abbruchmaterials zum Zwecke der Materialeinbringung in gemeindeeigene Feldwege
- Kostenübernahme für einen Gräber zum Ausschleppen der Feldwege und anschließender Einbringung des Materials
- Kostenübernahme für eine Walze zur Rückverfestigung des aufgetragenen Materials sowie
- Kostenübernahme für einen 4-Achs-LKW zum Materialtransport

### 3. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Gebäudeabbruch (Definition Gebäude: Wohngebäude und/oder Nebengebäude).
- Wohnhausneubau auf gleicher Liegenschaft wie Abbruch.
- Die Förderwerberin ist eine Privatperson.
- Die Förderwerberin ist Eigentümerin der betroffenen Liegenschaft.
- Die Förderung ist pro Liegenschaft nur einmalig möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt).
- Nur bei Variante 2: Prüfung durch die Gemeinde, ob Bedarf an Bruchmaterial zur Einbringung in gemeindeeigene Feldwege gegeben ist.
- Nur bei Variante 2: spätestens 1 Jahr nach Leistungserbringung durch die Gemeinde (Übernahme Abbruchmaterial) muss ein Antrag um Baubewilligung eingelangt sein.
- Die Fertigstellungsmeldung muss je nach erster Antragstellung (Abbruch- oder Baubewilligung) innerhalb von 5 Jahren erfolgen.
- Nur bei Variante 2: Gutachten über die Eignung des Abbruchmaterials ist seitens der Förderwerberin zu erbringen. Das Abbruchmaterial darf ausschließlich aus Beton- und/oder Ziegelbruch mit einer maximalen Korngröße von 70 mm bestehen und keine Armierung aufweisen. ACHTUNG: Es wird lediglich Bruchmaterial und keine ganzen Ziegelsteine oder Betonteile von der Gemeinde übernommen!





## Gemeinde Gaubitsch

2154 Gaubitsch 2 | Bezirk Mistelbach | NÖ  
Telefon: 02522/88380 | Fax: 02522/88380-15  
gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at | www.gaubitsch.at



- 3.10. Nur bei Variante 2: Die Förderwerberin stellt das Abbruchmaterial kostenlos zur Verfügung.
- 3.11. Nur bei Variante 2: Die Förderwerberin beteiligt sich an den Kosten der Materialverbringung. Konkret trägt sie die Kosten für einen zusätzlichen 4 Achs-LKW, sowie für den Lader.
- 3.12. Nur bei Variante 2: Nach Aufbringung des Abbruchmaterials auf den Güterwegen ist eine einmalige Endkontrolle und Beseitigung von nicht geeignetem Material (z.B.: Eisenteile oder zu großes Bruchmaterial) durch die Förderwerberin durchzuführen.
- 3.13. Auch im Falle eines Besitzwechsels bewahren die Fördervoraussetzungen ihre Gültigkeit.

#### **4. Einreichung der Förderung:**

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Gemeinde Gaubitsch VOR Beginn des Abbruches einzubringen.

Bei Variante 2 ist zusätzlich zum Antragsformular ein Gutachten über die Eignung des Abbruchmaterials hinsichtlich Einbringung in Feldwege beizulegen.

#### **5. Rechtsanspruch:**

Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

#### **6. Auszahlung des Zuschusses - Variante 1:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einlangen des Ansuchens um Auszahlung des 1. bzw. 2. Teilbetrages und Genehmigung durch den Gemeinderat.

#### **7. Übernahme des Abbruchmaterials - Variante 2:**

Die Übernahme des Abbruchmaterials durch die Gemeinde erfolgt erst nach der gemeindeinternen Bewertung des Bedarfs an Bruchmaterial zwecks Einbringung in gemeindeeigene Feldwege und nach Einlangen des positiven Gutachtens hinsichtlich Eignung des Materials. Der Termin für die gewünschte Übernahme des Abbruchmaterials ist der Gemeinde Gaubitsch rechtzeitig mitzuteilen, mindestens 4 Wochen im Vorhinein.

#### **8. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen gemäß Pkt. 3 für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Variante 1: Im Falle des Widerrufs ist die bereits ausbezahlte Fördersumme binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Variante 2: Im Falle des Widerrufs sind 100 % der tatsächlich für die Gemeinde entstandenen Kosten gemäß Pkt. 2. für die Einbringung des Abbruchmaterials zurückzuerstatten.

#### **9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2023 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt.